

Entwurf des AGB der Volksrepublik Bulgarien, der für die Geburt des ersten Kindes 120 Tage, für die Geburt des zweiten Kindes 150 Tage und für die Geburt des dritten Kindes 180 Tage Schwangerschafts- und Wochenurlaub vorsieht.

Alle Arbeitsgesetzbücher regeln, daß den Frauen ein bestimmter Teil des Urlaubs vor der Geburt zu gewähren ist. Außerdem wird der Wochenurlaub bei Mehrlingsgeburten und teilweise auch bei komplizierten Entbindungen um zwei Wochen (in der UdSSR), um acht bis zehn Wochen (in der Volksrepublik Polen) bzw. um vier Wochen (in der Volksrepublik Ungarn) verlängert.

Freistellung von der Arbeit im Anschluß an die Geburt eines Kindes

Das Arbeitsrecht der sozialistischen Länder berücksichtigt, daß die Mütter nach der Geburt zusätzliche Verpflichtungen bei der Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder haben. Trotz Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs und ständiger Erweiterung der Einrichtungen zur Unterbringung der Kinder ist es noch nicht allen Müttern möglich, nach Ablauf des Wochenurlaubs das Kind sofort in einer Krippe unterzubringen und ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen. Darüber hinaus haben einige Mütter auch den Wunsch, ihr Kind in den ersten Wochen und Monaten persönlich zu pflegen.

Die Gewährung von Freizeit im Anschluß an den Schwangerschafts- und Wochenurlaub ist in allen Arbeitsgesetzbüchern vorgesehen. Die Dauer der Freizeitgewährung und ihre Vergütung ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet:

In der UdSSR können Mütter unbezahlte Freizeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen. Nach den Arbeitsgesetzbüchern der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik und der CSSR steht den Müttern dieses Recht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bzw. bis zu einer Dauer von drei Jahren zu.

Der Entwurf des AGB der Volksrepublik Bulgarien sieht nach Ablauf des Wochenurlaubs die Gewährung von Zusatzurlaub bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes vor. Differenziert nach der Anzahl der Kinder soll der Mutter eine Unterstützung in Höhe des Mindestlohnes gezahlt werden, und zwar für die Dauer von sechs Monaten beim ersten Kind, für die Dauer von sieben Monaten beim zweiten Kind und für die Dauer von acht Monaten beim dritten Kind. Dieser bezahlte Urlaub wird nur gewährt, wenn das Kind nicht in einer Kindereinrichtung untergebracht werden kann. Nimmt die Mutter den Urlaub nicht in Anspruch, so soll sie eine Zuwendung in Höhe der Hälfte des Mindestlohnes erhalten. Es ist vorgesehen, daß anstelle der Mutter auch der Vater diesen Urlaub in Anspruch nehmen kann.

Gewährung eines Hausarbeitstages und Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder

Der Unterstützung der werktätigen Frau dient in einigen sozialistischen Ländern auch die Gewährung von Hausarbeitstagen. Nach dem AGB der Ungarischen Volksrepublik erhalten werktätige Frauen monatlich einen unbezahlten Hausarbeitstag, wenn sie zwei oder mehr Kinder allein versorgen müssen. Zusätzlich zu diesem unbezahlten freien Tag werden bei einem Kind zwei, bei zwei Kindern fünf und bei drei und mehr Kindern neun bezahlte freie Tage jährlich gewährt. Die bezahlten freien Tage stehen auch einem Vater zu, der seine Kinder allein versorgt. Nach dem AGB der Volksrepublik Polen erhalten werktätige Frauen und alleinstehende Männer, die Kinder im Alter bis zu vierzehn Jahren erziehen, jährlich zwei vergütete arbeitsfreie Tage.

Einige Arbeitsgesetzbücher sehen eine Freistellung werktätiger Frauen zur Pflege erkrankter Kinder vor. Diese Freistellung, die in einigen Ländern auch Männern gewährt werden kann, wird bei alleinstehenden Müttern teilweise vergütet.

Gewährung von Zusatzurlaub

Das AGB der Ungarischen Volksrepublik sieht für werktätige Mütter mit drei Kindern zwei Tage Zusatzurlaub und nach jedem weiteren Kind gleichfalls je zwei Tage Zusatzurlaub (höchstens jedoch zwölf Tage) vor.

In der CSSR wird die Dauer des Erholungsurlaubs durch die Zahl der nach dem 18. Lebensjahr des Werktätigen in einem Arbeitsrechtsverhältnis abgeleiteten Jahre bestimmt. Frauen wird zur Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses zusätzlich die Zeit angerechnet, in der sie nicht berufstätig sein konnten, weil sie Kinder im Alter bis zu drei Jahren zu betreiben hatten.

Dieser nur knappe Überblick zeigt, daß die Regelungen des Arbeitsrechts der sozialistischen Länder gute Voraussetzungen bieten, um die Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsprozeß konsequent zu verwirklichen. Entscheidend ist aber, daß die gesellschaftlichen Möglichkeiten für die Entfaltung der schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Frauen ständig vervollkommen werden.

(Der vorstehende Beitrag beruht zum Teil auf einer Auswertung von Materialien des Internationalen Arbeitsrechtssymposiums zum Thema „Die Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft und ihre Förderung durch das sozialistische Arbeitsrecht“. Auf diesem Symposium, das am 9. und 10. September 1975 an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR in Potsdam-Babelsberg stattfand [vgl. NJ 1975 S. 638], berichteten führende Arbeitsrechtswissenschaftlerinnen der sozialistischen Länder über Maßnahmen zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilnahme der Frauen am Arbeitsprozeß.)

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 47, 48, 81 Abs. 1 StGB; § 64 SVWG.

1. Wiedereingliederungsmaßnahmen nach §§ 47 und 48 StGB i. d. F. des AGStGB können auf Straftaten, die vor dem 1. April 1975 begangen wurden, gemäß § 81 Abs. 1 StGB nur dann angewendet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Anwendung auch schon zur Zeit der Tatbegehung bestanden haben. In diesem Fall können die gemäß § 48 Abs. 1 Ziff. 2

StGB zu erteilenden Auflagen nach der neuen Fassung dieser Bestimmung angewendet werden.

2. Um bei Jugendlichen differenziert über die Notwendigkeit und die Art der Maßnahmen zur Wiedereingliederung entscheiden zu können, ist zu prüfen, ob die nach § 64 SVWG möglichen Maßnahmen für eine den spezifischen Bedingungen angepaßte Wiedereingliederung Jugendlicher ausreichen.

OG, Urteil vom 22. Dezember 1975 — Ia Zst 13/75.